DG Flugzeugbau GmbH
Postfach 4120 76625 Bruchsal
Tel. 07257/890

Technische Mitteilung

Nr. 348/12
843/12

Gegenstand : Höhensteuerung in der Seitenflosse

Betroffen : DG-500 ELAN alle Baureihen bis W.Nr. 5E203
DG-500M, DG-500MB bis W.Nr. 5E203

Dringlichkeit : Maßnahme 1 vor dem nächsten Flug
Maßnahme 2 bis spätestens 31.12.1999

Vorgang : Bei einer DG-500 hat sich die Kugelführung der Höhensteuerstoßstange in der Mitte der Seitenflosse gelöst. Wenn die Kugelführung verrutscht, kann das zu einer Schwergängigkeit der Höhensteuerung führen.
Das Lösen der Kugelführung kann nur dadurch zustande kommen, daß der Rohacell Schaumstoffkern des Lagerbockes durch hohe Belastung zusammengedrückt wird. Um ein Lösen zu verhindern, soll der Schaumstoffkern durch eingedicktes Harz versteift werden.

Maßnahmen :

1. Sichtkontrolle der Kugelführung: Dazu den Faltenbalg in der oberen hinteren Seitenflossenrippe vorsichtig von der Rippe lösen. Das obere Ende der Stoßstange festhalten und gleichzeitig durch eine zweite Person Kräfte am Steuerknüppel in Richtung Ziehen und Drücken aufbringen und unter Last den Knüppel mehrmals zwischen vorderem und hinterem Anschlag bewegen.. Falls sich die Kugelführung nicht bewegt, ist der Faltenbalg wieder mit Pattex zu verkleben, oder gleich Maßnahme 2 durchzuführen. Falls die Kugelführung lose ist, so ist eine umfassende Reparatur erforderlich.
2. Versteifung des Lagerbockes mit eingedicktem Harz gemäß der Arbeitsanweisung Nr. 1 zu dieser TM. Sofern Maßnahme 2 nicht direkt nach Maßnahme 1 durchgeführt wird, ist Maßnahme 1 nochmals durchzuführen.

Material : Pattex Kontaktkleber
Glasgewebe 92125 50x70mm
Epoxidharz-Härtersystem aus der Auswahl im Reparaturhandbuch
Bauwollflocken
2 Splinte 1,5x12 DIN94 zn
1 Splint 2x20 DIN94 zn
Arbeitsanweisung Nr.1 zur TM 348/12
Zeichnung 5L36

Gewicht und Schwerpunktlage : vernachlässigbar

Hinweise : Die Durchführung der Maßnahme 1 kann durch den Halter erfolgen. Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist in den Betriebsaufzeichnungen zu bescheinigen.
Durchführung der Maßnahme 2 nur beim Hersteller oder einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung. Die Maßnahme 2 ist nachprüfpflichtig.
Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme 2 ist von einem Prüfer Klasse 3 mit entsprechender Berechtigung in den Betriebsaufzeichnungen zu bescheinigen.

Bruchsal den 6.10.99 LBA - anerkannt

Bearbeiter:
Dipl. Ing. Wilhelm Dirks

Musterprüfer:
Dipl. Ing. Swen Lehner